

Carsharing kompakt – rechtliche Hintergründe

Die Rechtsgrundlagen für die Carsharing-Förderung schaffen das Carsharinggesetz (CsgG) des Bundes sowie die entsprechenden Landesgesetze. In Baden-Württemberg zählen hierzu das Straßengesetz und die Straßenverkehrsordnung sowie die dazugehörige Verwaltungsvorschrift. Dadurch wird den Straßenverkehrsbehörden unter anderem ermöglicht, rechtssicher Parkplätze für das Carsharing auszuweisen oder Gebührenfreistellungen einzurichten.

Grundsätzlich gilt, dass Kommunen das Bundesgesetz anzuwenden haben, wenn sie Stellplätze an Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen schaffen wollen. Bei der Ausweisung für Stellplätze an Landes-, Kreis-, oder Gemeindestraßen greift das jeweilige Landesrecht.

Sowohl in der Anwendung vom Bundes- als auch vom Landesgesetz sollte ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird für maximal acht Jahre erteilt.

Welches gesetzliche Mittel angewendet wird, hängt davon ab, ob die Stellplätze allgemein für Carsharing oder nur für einen bestimmten Anbieter vorgesehen sind.

Im folgenden eine Übersicht der relevanten rechtlichen Regelungen rund um das Thema Carsharing:

Carsharing-Gesetz des Bundes (CsgG)

Sondernutzungserlaubnis nach §5 CsgG:

Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für stationsbasiertes Carsharing mit Zuordnung zu bestimmten Anbietern für maximal 8 Jahre.

Parkbevorrechtigungen nach §3 CsgG:

Ermöglicht Bevorrechtigungen für Carsharingfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum ohne Zuordnung zu bestimmten Anbietern, etwa bei der Ausweisung von Stellplätzen oder bei der Befreiung von Parkgebühren.

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)

Allgemein:

Wenn die Kommune beabsichtigt, Carsharing-Stellplätze einzurichten, kann sie dafür das empfohlene Verfahren nach §16a des Straßengesetzes nutzen. In der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist des Weiteren die straßenverkehrsrechtliche Beschilderung für das Vorhaben geregelt.

Sondernutzungserlaubnis (§16a StrG):

Ausweisung von Carsharing-Stellflächen an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen für stationsbasierte, stationsunabhängige sowie kombinierte Carsharing-Modelle mit Zuordnung zu bestimmten Anbietern.

(Teil-) Einziehung (§7 StrG):

Schaffung von Carsharing-Stellplätzen an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen durch vollständige oder teilweise Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen zur Bereitstellung von anbieterbezogenen oder allgemein nutzbaren Carsharing-Stellflächen.

Straßenverkehrsordnung Baden-Württemberg (StVO)

Parkbevorrechtigungen (§45 Abs. 1h StVO):

Einrichtung öffentlicher Carsharing-Stellplätze an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ohne Zuordnung zu bestimmten Anbietern durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan (§9 BauGB):

Festsetzung von Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge und von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Stellplatzsatzung (§ 37 LBO i. V. m. § 74 Abs.2 Nr. 1 LBO):

Reduzierung der Stellplatzanzahl bei Neubauvorhaben im Wohnungsbau durch die Schaffung von Carsharing-Stellplätzen.

Quellen:

Leitfaden des Verkehrsministeriums BW
„Carsharing im öffentlichen Raum“

Stand:07/2025